

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 58/11 B

L 6 U 96/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 94/01 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hoppegarten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht geltend, das LSG habe durch die Auferlegung von Mutwillenskosten das rechtliche Gehör verletzt. Auch sei das LSG seinem Antrag auf Befragung des Sachverständigen verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen. Schließlich habe das LSG zu Unrecht seinen Antrag abgelehnt, eine Dissertation/Habilitation des Dr. med. T. S., ehemals Chefarzt der Lungenfachklinik K., verstorben im Jahr 1996, zu dem Rechtsstreit beizuziehen.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihn nicht zur Verhängung von Mutwillenskosten angehört, kann die Kostenentscheidung im Urteil des LSG mit der Beschwerde nicht gesondert angefochten werden (*stRspr, zB BSG vom 14.7.2003 - B 11 AL 111/03 B; BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B*).
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sein Fragerecht verletzt, hat er sich zwar auf den Schriftsatz vom 20.1.2011 berufen, mit dem er die Ladung des Sachverständigen beantragt und deutlich gemacht habe, dass er ihm zwölf im Einzelnen ausformulierte Fragen stellen möchte. Er legt auch dar, aus welchen Gründen das LSG den Antrag abgelehnt hat, hält diese Gründe für nicht zureichend. Er zeigt aber nicht auf, dass und weshalb das Urteil des LSG auf der unterbliebenen Befragung des Sachverständigen beruhen kann. Insbesondere macht er nicht deutlich, weshalb der Sachverständige die Fragen anders als in dem erstatteten Gutachten hätte beantworten können. Auch hat er nicht dargetan, inwieweit sich aus der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen eine andere Entscheidung des LSG ergeben hätte und dass die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung einer Wie-BK nach § 9 Abs 2 SGB VII erfüllt gewesen wären.
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe zu Unrecht seinen Beweisantrag auf Beiziehung der Dissertation/Habilitation des T. S. abgelehnt, wird nicht deutlich, zu welchen nach Ansicht des LSG entscheidungserheblichen Fragen es welchen Beweisbedarf hätte sehen müssen und weshalb dazu die beantragte Beiziehung Beweis hätte erbringen können. Auch in diesem Punkt hat er nicht aufgezeigt, inwieweit das Urteil des LSG auf diesem behaupteten Mangel beruhen kann.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)